

An das
Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 3
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Düsseldorf, 27. Mai 2020

per Mail an: VII B3@bmf.bund.de

[645]

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

**[Gz VII B 3 – WK 5270/19/10002 :008; Dok 2020/0004865]
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung
von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risiko-
reduzierungs-gesetz)**

Sehr geehrter Herr Dr. Liebach,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Referentenentwurf (RefE). Wir erlauben uns hierzu aus
Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 29 Abs. 1 Satz 1 KWG-E

Der Gesetzgeber hat Abschlussprüfern von Instituten im Rahmen der deutschen
Finanzdienstleistungsaufsicht eine besondere Rolle zugewiesen, indem der ge-
setzliche Auftrag zur Abschlussprüfung von Instituten um einen umfangreichen
aufsichtsrechtlichen Prüfungsteil nach § 29 KWG i.V.m. den Vorgaben der
PrüfbV erweitert wird. Diese Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach
§ 340k HGB i.V.m. §§ 316 ff. HGB erfolgt aus guten Gründen, da der Ab-
schlussprüfer seine umfassenden Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprü-
fung – soweit möglich – bei der aufsichtlichen Prüfung verwerten kann. Dies
dient einer einheitlichen, effizienten und effektiven sowie hochwertigen Aus-
übung der Aufsichtstätigkeit durch BaFin und Bundesbank.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 27.05.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

Nach dem RefE soll die Einleitung des § 29 Abs. 1 Satz 1 KWG geändert werden (statt „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ künftig „**Als Teil** der Prüfung des Jahresabschlusses“). Diese Änderung soll gemäß der Gesetzesbegründung der Klarstellung dienen, dass „der aufsichtsrechtliche Teil der Jahresabschlussprüfung ein integraler Bestandteil dieser Prüfung ist“.

Unseres Erachtens besteht kein Bedarf an einer Klarstellung der derzeitigen Rechtslage. Der in Teilen enge Zusammenhang zwischen der Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts sowie der aufsichtlichen Prüfung ist im Fachschrifttum und in der Praxis unbestritten. Auch nach der Gesetzesbegründung wird keine Änderung der gängigen Praxis intendiert. Allerdings könnte die vorgesehene „Klarstellung“ möglicherweise sogar zu Missverständnissen führen. Diese Missverständnisse könnten insbesondere durch die Gesetzesbegründung befördert werden, nach der die Neuformulierung sicherstellen soll, „dass der bisherige Standard der Jahresabschlussprüfung unabhängig von eventuell entgegenstehenden privatrechtlichen Standards im aufsichtsrechtlichen Teil erhalten bleibt“.

Es ist selbstverständlich – und im Übrigen auch Grundlage jeder prüferischen Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern –, dass eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer mit hoher und gleichbleibender Qualität durchgeführt wird. Privatrechtliche Standards, z.B. des IAASB oder des IDW, sollen gerade dafür sorgen, die gesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren und eine Berufsübung festschreiben, die dem zurecht hohen Qualitätsanspruch an Prüfungen durch den Berufsstand gerecht wird.

In Bezug auf die aufsichtliche Prüfung ist dabei zu berücksichtigen, dass diese anderen Fragestellungen und anderen Zwecken dient als die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach §§ 316 ff. HGB. In diesem Sinne konkretisieren die Aufsichtsbehörden, insbesondere durch eine Vielzahl von einzelnen Vorgaben an Abschlussprüfer in der PrüfbV, die Ausgestaltung und Berichterstattung über die aufsichtliche Prüfung. Eine vollständige 1:1-Anwendung von Prüfungsstandards zur Jahresabschlussprüfung ist daher im Rahmen der Prüfung der Einhaltung von aufsichtlichen Anforderungen in vielen Fällen methodologisch nicht möglich. Der hohe Anspruch an die Prüfungsqualität ist und bleibt dadurch aber unberührt.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Berufsstand zurzeit unter Mitwirkung der Finanzaufsicht einen speziellen Prüfungsstandard erarbeitet, dessen Ziel es ist, die Besonderheiten der aufsichtlichen Prüfung aufzuzeigen und diesen Rechnung zu tragen, um dadurch noch mehr Transparenz zum prüferischen Vorgehen bei der aufsichtlichen Prüfung zu schaffen.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 27.05.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

Vor diesem Hintergrund regen wir an, auf die vorgeschlagene Anpassung des § 29 Abs. 1 Satz 1 KWG zu verzichten.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

• Prof. Dr. Naumann